



## Kommission: Archäologie und Raumplanung (KAR) REGLEMENT

Die Gesellschaft Archäologie Schweiz (AS) bildet als beschwerdeberechtigte Organisation nach Artikel 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) die Kommission für Archäologie und Raumplanung.

Die Kommission Archäologie und Raumplanung besteht aus Fachleuten und Laien. Ihr Tätigkeitsfeld erstreckt sich über die gesamte Schweiz. Die Kommission hat gegenüber dem Vorstand ein Antragsrecht und bei den Wahlen ein Vorschlagsrecht. Der Kommission dürfen höchstens zwei Mitglieder des Vorstandes angehören. *AS-Statuten, Art. 25.*

### **Aufgaben**

Die Aufgaben der Kommission umfassen:

1. Vorbereiten von Stellungnahmen zu Revisionen der kantonalen Richtpläne.
2. Vorbereiten von Stellungnahmen zu Revisionen oder Einführung von Gesetzen, welche archäologische Bodendenkmäler betreffen können.
3. Vorbereiten von Stellungnahmen zu Bau- und Planungsprojekten, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterstehen oder sonst von bedeutenden Ausmassen sind, sofern die zuständigen kantonalen Stellen die Interessen der Archäologie nicht vollumfänglich wahren.
4. Übernahme weiterer Aufgaben des Vorstands im Bereich Raumplanung. *AS-Statuten, Art. 26*
5. Regelmässige Information des Vorstands über die Aktivitäten der Kommission.

### **Mitglieder**

Präsidentin/Präsident und Mitglieder der Kommission werden vom AS-Vorstand ernannt:

Der Vorstand bestimmt aus seinen Reihen die Präsidentin oder den Präsidenten und wählt die übrigen Mitglieder der Kommission, die ihrerseits Mitglieder von Archäologie Schweiz sein müssen.

Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt drei Jahre, zweimalige Wiederwahl ist möglich.

Die Präsidentschaft ist auf zwei Amtsperioden beschränkt. *AS-Statuten, Art. 20.*

### **Organisation**

Die Kommission wird von ihrer Präsidentin bzw. ihrem Präsidenten mindestens einmal im Jahr einberufen, das Protokoll der Sitzungen wird durch das Generalsekretariat geführt.

Die Kommission besteht aus fünf untereinander vernetzten Arbeitsgruppen:

- Die Gruppe „Zentrum“ bestimmt die generelle Ausrichtung der Kommission, bündelt die Kommunikation, koordiniert die Arbeit der verschiedenen Arbeitsgruppen und ist die Schnittstelle zum Vorstand von „Archäologie Schweiz“. Alle anderen Arbeitsgruppen sind hier durch ein Mitglied vertreten.
- Die Gruppe „Justiz“ befasst sich mit rechtlichen Fragen.
- Die Gruppe „Westschweiz“ betreut die Kantone NE, JU, GE, VS, VD, FR, BE, BL, BS und SO.



- Die Gruppe „Ostschweiz“ betreut die Kantone ZH, AG, SH, ZG, TG, SG, GL, AI und AR.
- Die Gruppe „Zentral- und Südschweiz“ betreut die Kantone LU, SZ, UR, OW, NW, GR und TI.

Jede Gruppe arbeitet selbständig innerhalb eines genau definierten Arbeitsbereichs, der von der Gruppe „Zentrum“ und dem AS-Vorstand vorgegeben wird. Sie informiert die anderen Arbeitsgruppen regelmässig über die Entwicklung ihrer Dossiers. Nach bedarf konsultieren sich die Arbeitsgruppen oder Kommissionsmitglieder gegenseitig. Die Kommunikation wird vor allem mit elektronischen Medien geführt. Mindestens einmal im Jahr treffen sich alle Kommissionsmitglieder für Grundsatzdiskussionen und Austausch.

### **Vermeidung von Interessenskonflikten**

Die Kommissionsmitglieder sind verpflichtet, der Präsidentin oder dem Präsidenten alle potentiellen Interessenkonflikte zu melden, welche durch ihre Tätigkeit für die Kommission entstehen. Um solchen Konflikten vorzubeugen, müssen alle Kommissionsmitglieder (inklusive Präsidentin oder Präsident) folgende Regeln beachten:

1. Jedes Kommissionsmitglied, das MitarbeiterIn eines kantonalen archäologischen Dienstes ist, darf die Prüfung eines Projektes oder einer Problematik, die seinen Kanton direkt betrifft weder leiten noch alleine durchführen. Es ist ihr/ihm aber erlaubt, beim Sammeln von Information zur Vorbereitung des Dossiers mit zu wirken. Ein anderes Kommissionsmitglied übernimmt die Verantwortung für das Dossier und unterzeichnet den dabei anfallenden Briefwechsel der Kommission.
2. Ein Kommissionsmitglied, das aus dem Ergebnis einer Prüfung eines Projektes oder einer Problematik einen direkten und materiellen Vorteil erzielen kann (z.B. einen Auftrag für eine Ausgrabung oder ein Forschungsprojekt) darf diese Prüfung weder leiten noch alleine durchführen. Es ist ihr/ihm aber erlaubt, beim Sammeln von Information zur Vorbereitung des Dossiers mit zu wirken. Ein anderes Kommissionsmitglied übernimmt die Verantwortung für das Dossier und unterzeichnet den dabei anfallenden Briefwechsel der Kommission.

### **Entschädigung**

Die Arbeit der Kommissionsmitglieder ist ehrenamtlich. Dokumentierte Reisespesen, die durch die Kommissionsarbeit anfallen, werden zurückerstattet.

### **Schlussbestimmungen**

Jede Änderung des vorliegenden Reglements muss vom Vorstand bewilligt werden.

Genehmigt vom AS-Vorstand am 25.11. 2009